

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 94.

Donnerstag, den 4. April.

1839.

Tages-Befehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 3. April 1839.

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei den Feierlichkeiten, welche, wegen der Eröffnung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, veranstaltet sind, werden commandirt:

zum 7. huj. das 1. Bataillon,
8. huj. das 2. Bataillon und die 3. Compagnie.

Die Versammlung dieser Abtheilungen an den genannten Tagen findet für das 1. Bataillon Vormittags 11 Uhr und für das 2. Bataillon und die 3. Compagnie Vormittags 10 Uhr auf ihren resp. Alarmplätzen statt. Die Mannschaft ist dabei in Dienstkleidung. — Die an diesen beiden Tagen zum gewöhnlichen Wachtienste Commandirten rücken nicht mit aus.

Den Ehrenwach- und Sicherheitsdienst im Schützenhause, wegen des Aufenthaltes Sr. Majestät des Königs daselbst, haben die 3. und 15. Compagnie gemeinschaftlich zu bestreiten. Dem Hauptmanne Ernst wird deßfalls das Commando übertragen.

Die Instruction für diesen, so wie für die betreffenden Herren Bataillons-Commandanten, werde ich denselben mündlich ertheilen.

Der Commandant der Communalgarde.
Hauptmann Aster.

Bekanntmachung.

Die Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben für die Schätzung und Vernehmung der Fabrikgeschäfte bei der Gewerbesteuer den Königl. Kreis-Abschätzungs-Commissionen eine erneuerte Geschäftsanweisung ertheilt, deren Zweck im Wesentlichen dahin geht, einerseits das Mißverhältnis zu beseitigen, welches sich durch die gleichzeitige Anwendung fester, nach äußeren Merkmalen des Gewerbesumfangs geregelter Steuersätze neben der freien Schätzung durch Sachverständige hier und da herausgestellt hat, andererseits aber auch den Mitgliedern des Fabrikstandes selbst, und zwar den Inhabern kleinerer sowohl als größerer Geschäfte, diejenige von ihnen mehrfach begehrte Theilnahme an der Abschätzung ihrer Gewerbesgegenstände zu gewähren, welche nur immer mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbar erscheint, auch dem Handelsstande in großen und Mittelstädten, wenn auch in anderer Form, durch das Gesetz selbst bereits verstatet ist.

Die Inhaber von Fabrikgeschäften im 2. Steuerkreise werden daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß, unter Leitung der unterzeichneten Königl. Kreis-Abschätzungs-Commission, die diesjährige Abschätzung der Fabrikgeschäfte, mit Rücksicht auf die verschiedenen Zweige der Fabrikation und den größeren und geringern Umfang des Gewerbesbetriebes,

- durch Schätzung der Geschäfte einer und derselben Branche gegen einander, unter Leitung eines Districtscommissars, als erste Schätzung, und sodann
- durch Schätzung derjenigen Geschäfte, welche in jeder der verschiedenen Branchen am höchsten abgeschätzt worden sind, gegen einander, mit Zugrundelegung eines Normalgeschäftes, unter unmittelbarer Leitung der Königl. Kreis-Abschätzungs-Commission, als zweite Schätzung,

erfolgen wird.

Bei beiden Abschätzungen werden Sachverständige zugezogen, welche in der Regel von den Fabrikanten selbst gewählt werden.

Es werden daher die Mitglieder einer oder mehrerer verwandten, für den Zweck der Wahl zusammengesetzten Fabrikbranchen in drei Classen, eine größte, mittlere und kleinere, geordnet. Aus jeder dieser Classen ist ein Mitglied zum Sachverständigen zu wählen, jedoch bleibt es dem Ermessen der Kreis-Abschätzungs-Commission vorbehalten nach Befinden auch mehrere Mitglieder aus jeder Classe wählen zu lassen.

Jedes Fabrikgeschäft ist sowohl activ als passiv zur Wahl berechtigt, jede Firma aber hat hierbei nur eine Stimme. Bei mehreren Theilhabern eines und desselben Geschäftes bleibt es der Uebereinkunft derselben überlassen, ob sie das Wahlrecht gemeinschaftlich, oder durch Einen aus ihrer Mitte ausüben wollen.

Mit der Leitung der Wahl der Sachverständigen und resp. der ersten Schätzung sind von der unterzeichneten Kreis-Abschätzungs-Commission beauftragt worden: die Districtscommissarien

Herr Kreis-Steuereintnehmer Klemm zu Leipzig,
für die Holzwaaren- und Instrumentenfabrikation, sowie für die Tabak-, Wachs- und chemischen Fabriken, ingleichen für die Papier-, Spielkarten-, Cravaten- und Blumenfabriken im 2. Steuerkreise, und

Herr Bezirks-Steuereintnehmer Frenzel zu Rössen,
für die Maschinenweberei, Schaaßwollenweberei, Appretur und die Strumpfweberei.

Jedes Mitglied der zusammen wählenden Branchen wird zuvörderst ein Exemplar derjenigen Wahlliste, in welcher es sich selbst aufgeführt findet, durch Vermittelung der genannten Districtscommissarien zugesendet; nachher aber durch einen verpflichteten Boten einen Wahlzettel insinuirt erhalten, auf welchen aus jeder der in der Wahlliste aufgeführten drei Classen die Namen der Gewählten zu schreiben sind, der Wahlzettel selbst aber ist in ein dem Boten mitgegebenes verschlossenes Behältniß zu legen. Diejenigen Mitglieder jeder Branche nun, welche die relative Stimmenmehrheit für sich haben, werden als Sachverständige für die betreffend.